

Geschäftsbedingungen der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB)

für die Führung von Girokonten, die Teilnahme am
OeNB-Zahlungssystem ASTI und die Inanspruchnahme
von Innertageskrediten (GB-ASTI)
Gültig ab 6. Oktober 2025



Verlegerin, Herausgeberin und Herstellerin:

Oesterreichische Nationalbank, Otto-Wagner-Platz 3, 1090 Wien

Kontakt: target@oenb.at

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A

Allgemeine Bedingungen	7
§ 1 Anwendungsbereich	7
§ 2 Begriffsbestimmungen	8
§ 3 Geldwäschebekämpfung, Verwaltungsmaßnahmen oder restriktive Maßnahmen und damit zusammenhängende Aspekte	13
§ 4 Haftung	15
§ 5 Ausgleichszahlung bei Systemstörungen	18
§ 6 Ausschlussfrist	19
§ 7 Offene Forderungen	19
§ 8 Verjährung	20

Abschnitt B

Führung von Girokonten	21
§ 9 Voraussetzungen für die Kontoführung	21
§ 10 Antrag auf Kontoeröffnung	23
§ 11 Unterschriftsprobenblatt	23
§ 12 Kontoführung	24
§ 12a Verzinsung der Guthaben öffentlicher Haushalte und von ERMS-Kunden	28

§ 13 Kontaktdatenbank.	29
§ 14 Verfügungen über Girokonten.	29
§ 15 Verfügung über das Girokonto mittels E-Konto	32
§ 16 Entgegennahme und Durchführung von Zahlungsaufträgen	33
§ 17 Barerläge	37
§ 18 Kontosperrung	37
§ 19 Ausfüllen von Vordrucken für Zahlungsaufträge	39
§ 20 Saldobestätigungen	39
§ 21 Kontoauskünfte und Informationsregime	39
§ 22 Kontoauszüge	41
§ 23 Entgelte und Spesen	41
§ 24 Kontoschließung	42

Abschnitt C

Besondere Bestimmungen für die Teilnahme am

Zahlungsverkehrssystem ASTI

§ 25 Teilnahme am Zahlungsverkehrssystem ASTI.	43
§ 25a Zusätzliche Anforderungen an Stellen gem. § 9 Abs 1 lit d	43
§ 26 Antragstellung für die Teilnahme am Zahlungsverkehrssystem ASTI	45
§ 26a Maximale Anlagebeträge für Stellen gem. § 9 Abs 1 lit d	46

§ 27 Entzug der Zulassung zum Zahlungsverkehrssystem ASTI	50
§ 27a Nichteinhaltung der Höchstgrenze für den maximalen Anlagebetrag bzw. Nichterfüllung der Anforderungen für den Zugang zum Zahlungsverkehrssystem ASTI	51
§ 28 Betriebszeiten	52
§ 29 Berechtigung für das Senden von Nachrichten	54
§ 30 Intermediate Sender und Empfänger	55
§ 31 Entgegennahme eines Zahlungsauftrags im Zahlungsverkehrssystem ASTI	55
§ 32 Durchführung von Zahlungsaufträgen	56
§ 33 Prioritätssteuerung	59
§ 34 Widerruf eines Zahlungsauftrages	60

Abschnitt D

Innertageskredit	61
§ 35 Gewährung von Innertageskredit	61
§ 36 Notenbankfähige Sicherheiten	63
§ 37 Vorläufiger oder endgültiger Ausschluss oder Beschränkung von Innertageskrediten	64
§ 38 Übernachtkredit und Sicherheitenverwertung	66
§ 39 Geldstrafe	68
§ 39a Außerkrafttreten	69

Abschnitt E

Schlussbestimmungen	70
---------------------------	----

§ 40 Inkrafttreten und Änderungen	70
---	----

§ 41 Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	71
---	----

Abschnitt A

Allgemeine Bedingungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Geschäftsbedingungen regeln die Bedingungen
 - der Kontenführung für Inhaber von Girokonten bei der OeNB (Abschnitte A und B),
 - für die Teilnahme am finalen Zahlungsverkehrssystem ASTI (Abschnitt C) und
 - für die Inanspruchnahme von Innertageskrediten gemäß Anhang I Teil II Art. 10 ff der Leitlinie (EU) 2022/912 (TARGET-Leitlinie) idgF (Abschnitt D).
- (2) Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen zwischen der OeNB und ihren Geschäftspartnern, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.
- (3) Geschäftsbedingungen der Geschäftspartner oder von den Geschäftspartnern referenzierte Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung.
- (4) Diese Geschäftsbedingungen begründen keinen Anspruch auf die Vornahme bestimmter Geschäfte durch die OeNB. Die OeNB behält sich ausdrücklich das Recht vor, bestimmte Geschäfte nur in beschränktem Umfang, mit einem beschränkten Kreis von Geschäftspartnern oder gar nicht vorzunehmen.

- (5) Diese Geschäftsbedingungen gelten auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen bis zu deren vollständiger Abwicklung weiter.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Geschäftsbedingungen bezeichnet der Ausdruck

1. „angeschlossene Zentralbank“: eine NZB, die keine Zentralbank des Eurosystems ist und aufgrund einer besonderen Vereinbarung an TARGET angeschlossen ist;
2. „ASTI“ (Austrian Settlement & Transaction Interface): ein von der OeNB betriebenes Echtzeit-Brutto-Zahlungsverkehrssystem, welches für zugelassene Teilnehmer die Verrechnung von Zahlungen außerhalb von TARGET-OeNB anbietet;
3. „ASTI-Konto“: ein Konto eines ASTI-Teilnehmers, das dieser bei der OeNB hat, um:
 - a) über ASTI Zahlungsaufträge einzureichen oder Zahlungen zu empfangen und
 - b) solche Zahlungen mit der OeNB zu verrechnen;
4. „Ausfallereignis“: jedes bevorstehende oder bereits eingetretene Ereignis, durch welches ein Teilnehmer an einem Zahlungsverkehrssystem der OeNB seine Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen oder sonstigen Bestimmungen nicht erfüllen kann, die im Verhältnis zwischen ihm und der OeNB oder anderen Zentralbanken gelten. Insbesondere gelten die in Anhang III zur Leitlinie (EU) 2022/912 idgF

(TARGET-Leitlinie) bzw. Anlage VIII der Geschäftsbedingungen der OeNB für die Teilnahme an TARGET-OeNB (GB TARGET-OeNB) idgF unter der Begriffsbestimmung „Ausfallereignis“ aufgezählten Tatbestände als Ausfallereignisse;

5. „Bankarbeitstag“: alle Tage eines Kalenderjahres ausgenommen Samstage, Sonntage, österreichische gesetzliche Feiertage, der 24.12. und der Karfreitag;
6. „Correspondent Banking“: Vereinbarungen oder vertragliche Beziehungen zwischen Banken, gegenseitig Zahlungsdienstleistungen zu erbringen;
7. „Einlagesatz“: der für die Einlagefazilität des Eurosystems geltende Zinssatz;
8. „Eurosystem Reserve Management Services (ERMS)“: die in Artikel 3 der Leitlinie (EU) 2024/1211 der Europäischen Zentralbank vom 16.04.2024 genannten Dienstleistungen im Bereich der Verwaltung von Währungsreserven, welche die ERMS-Anbieter für Kunden erbringen können und im Rahmen derer Kunden ihre Währungsreserven umfassend durch einen einzigen oder mehrere ERMS-Anbieter verwalten können;
9. „Geschäftspartner“:
 - a) Inhaber eines Girokontos,
 - b) Inhaber eines Girokontos, der zugleich Teilnehmer an ASTI ist;
10. „Geschäftstag“: jeder Tag, an dem das TARGET-OeNB-System in Betrieb ist (jeder Tag außer Samstag, Sonntag,

1. Jänner, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai sowie 25. und 26. Dezember);
11. „Girokonto“:
 - a) ein Konto, das von der OeNB für Teilnehmer des Zahlungsverkehrssystems ASTI geführt wird,
 - b) ein sonstiges bei der OeNB geführtes Girokonto;
12. „Insolvenzverfahren“: Insolvenzverfahren im Sinne von Art. 2 der Richtlinie 98/26/EG (Finalitätsrichtlinie) idgF;
13. „Kreditinstitut“: entweder
 - a) ein Kreditinstitut im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Z. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 idgF, oder
 - b) ein sonstiges Kreditinstitut im Sinne von Art. 123 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU (AEUV) idgF, das einer Überprüfung unterliegt, die einen der Aufsicht durch eine zuständige Behörde vergleichbaren Standard aufweist,
 - c) ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 Bankwesengesetz (BWG) idgF;
14. „Liquiditätsmanagement“: die systematische Planung, Steuerung und Kontrolle der Zahlungsmittelbestände und -flüsse, insbesondere die Überwachung der Kontostände und Auftragsabwicklung;
15. „Liquiditätsübertrag“: ein Zahlungsauftrag zur Übertragung von Liquidität zwischen verschiedenen Konten des Geschäftspartners;

16. „Marktzinssatz für besicherte Einlagen“:
 - a) in Bezug auf Termineinlagen in Euro, der STOXX EUR GC Pooling-Laufzeitenindex mit einer vergleichbaren Laufzeit, oder, wenn dieser eingestellt wird oder nicht mehr als Referenzindex gilt, ein gleichwertiger Index, und
 - b) in Bezug auf Termineinlagen in einer anderen Währung als Euro, ein vergleichbarer Zinssatz;
17. „Marktzinssatz für unbesicherte täglich fällige Einlagen“:
 - a) in Bezug auf täglich fällige Einlagen in Euro, die Euro Short-Term Rate (€STR) und
 - b) in Bezug auf täglich fällige Einlagen in einer anderen Währung als Euro, ein vergleichbarer Zinssatz;
18. „MCA-Konto“: ein Konto eines TARGET-Teilnehmers innerhalb des CLM, das dieser bei einer Zentralbank hat, um:
 - a) Liquiditätsüberträge einzureichen und zu empfangen; und
 - b) Zentralbankgeschäfte mit der OeNB zu verrechnen;
19. „Relationship Management Application (RMA)-Austausch“: Schlüsseltausch für die Authentifizierung von Nachrichten, durchzuführen gemäß Vorgaben von SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication);
20. „RTGS-DCA-Konto“: ein Konto eines TARGET-Teilnehmers innerhalb des RTGS/T2, das dieser bei einer Zentralbank hat, um:
 - a) über TARGET Zahlungsaufträge einzureichen und Zahlungen zu empfangen; und
 - b) Zentralbankgeschäfte mit der OeNB zu verrechnen;

21. „ständige Fazilitäten“: Oberbegriff für Spitzenrefinanzierungsfazilität und Einlagefazilität;
22. „TARGET-OeNB“: das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET-Komponentensystem) der OeNB;
23. „TARGET“: die Gesamtheit aller TARGET-Komponentensysteme der Zentralbanken;
24. „TIPS-DCA-Konto“: ein von einem TIPS-DCA-Kontoinhaber unterhaltenes, in TARGET-OeNB eröffnetes Konto, das für die Abwicklung von Instant Payments für die Kunden verwendet wird;
25. „T2S-DCA-Konto“: ein von einem T2S-DCA-Kontoinhaber unterhaltenes, in TARGET-OeNB eröffnetes Konto, das für die geldliche Verrechnung im Zusammenhang mit der Wertpapierabwicklung in T2S verwendet wird;
26. „T2-Service (CLM und/oder RTGS)“: ein im Rahmen von TARGET-OeNB angebotenes Modul zur Verrechnung von Zahlungen von MCA-Kontoinhabern über MCA-Konten bzw. RTGS-DCA-Kontoinhabern über RTGS-DCA-Konten;
27. „Unternehmensserviceportal (USP)“: ein von der Republik Österreich zur Verfügung gestelltes Service für Unternehmen für online-Verwaltungsaufgaben; wird für die Administration des E-Kontos benötigt;
28. „Wertpapierfirma (investment firm)“: eine Wertpapierfirma im Sinne des § 3 Abs. 1 WAG, mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1 WAG genannten Einrichtungen, sofern die betreffende Wertpapierfirma

- a) von einer gemäß der Richtlinie 2014/65/EU anerkannten, zuständigen Behörde zugelassen und beaufsichtigt wird, und
 - b) berechtigt ist, die in § 1 Z. 3 lit. c), f) und g) WAG genannten Tätigkeiten auszuüben;
29. „Zahlungsauftrag“: ein Überweisungsauftrag, ein Lastschriftauftrag oder ein Liquiditätsübertrag zwischen Girokonten, MCA-Konten und DCA-Konten;
30. „Zahlungsempfänger“: ein Girokontoinhaber, auf dessen Girokonto aufgrund der Durchführung eines Zahlungsauftrags eine Gutschrift erfolgt;
31. „Zweigstelle“: eine Zweigniederlassung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Z. 17 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 idgF.

§ 3 Geldwäschebekämpfung, Verwaltungsmaßnahmen oder restriktive Maßnahmen und damit zusammenhängende Aspekte

- (1) Die Geschäftspartner sind sich ihrer gesetzlichen Pflichten, die aus der Teilnahme am Zahlungsverkehr bzw., soweit zutreffend, aus ihrer Eigenschaft als Zahlungsdienstleister resultieren, insbesondere ihrer Pflichten im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bewusst und treffen angemessene Vorkehrungen, um die lückenlose Beachtung dieser Pflichten sicherzustellen.
- (2) Die als Zahlungsdienstleister agierenden Geschäftspartner haben sämtliche Anforderungen zu erfüllen, die sich aus

der allfälligen Verhängung restriktiver Maßnahmen gemäß Art. 65 Abs. 1 lit. b), Art. 75 oder Art. 215 AEUV, des Devisengesetzes und des Sanktionengesetzes, jeweils idGF, ergeben und haben zur vollständigen Erfüllung dieser Anforderungen geeignete Verfahren anzuwenden.

- (3) Die Geschäftspartner unterziehen alle an die OeNB zu übermittelnden Zahlungsaufträge sowie von dort erhaltenen Zahlungen einer Prüfung nach den anwendbaren Geldwäsche- und sanktionsrechtlichen Bestimmungen, ehe die Zahlungsaufträge erteilt bzw. Zahlungen gutgeschrieben werden.
- (4) Sofern die Geschäftspartner keinen anwendbaren Geldwäsche- oder sanktionsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, haben diese auf alle an die OeNB zu übermittelnden Zahlungsaufträge ein adäquates Maß an Sorgfalt zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anzuwenden. Dies umfasst insbesondere eine sorgfältige Prüfung ihrer eigenen Geschäftspartner (Kunden und Lieferanten), bei welcher jeder Einzelne anhand der in der Praxis üblichen Kriterien zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung analysiert und im Hinblick auf sein Risiko bewertet wird. Diese Prüfung bzw. dieser Sorgfaltsmaßstab ist sowohl bei der Neubegegründung von Geschäftsbeziehungen als auch auf die laufende Zusammenarbeit anzuwenden.

§ 4 Haftung

- (1) Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen lassen die OeNB und ihre Geschäftspartner die verkehrsbübliche Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers walten.
- (2) Die OeNB haftet gegenüber den Geschäftspartnern für Schäden aus dem Betrieb ihrer Zahlungsverkehrssysteme, im Zuge der Erbringung sonstiger Zahlungsverkehrsdienstleistungen oder im Rahmen der Führung der OeNB-Girokonten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung der OeNB ist auf unmittelbare Schäden des Geschäftspartners, d. h. auf den Betrag des betreffenden Zahlungsauftrags und/oder den hierauf entfallenen Zins Schaden begrenzt. Die OeNB haftet nicht für Folgeschäden.
- (3) Die OeNB haftet nicht für Schäden von Gläubigern des Geschäftspartners, die auf Grund einer später eintretenden Insolvenz des Zahlungsauftraggebers entstehen. Sie haftet auch nicht für Schäden eines Geschäftspartners, die auf Grund einer Zahlung an einen später insolvent werdenden Zahlungsempfänger entstehen.
- (4) Die OeNB haftet nicht für etwaige Verluste durch Störungen oder Ausfälle der technischen Infrastruktur (insbesondere ihrer EDV-Systeme, Programme, Daten, Anwendungen oder Netzwerke), sofern diese Störungen oder Ausfälle eintreten, obwohl die OeNB notwendige und zumutbare Maßnahmen zum Schutz dieser Infra-

struktur gegen Störungen oder Ausfälle und zur Behebung der Folgen dieser Störungen oder Ausfälle getroffen hat.

- (5) Die OeNB haftet nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass ihr ein Zahlungsauftrag von einer hierzu nicht befugten Person erteilt wurde. Dies gilt insbesondere auch für Zahlungsaufträge über das E-Konto, dessen Administrations- und Benutzerzugänge vom Teilnehmer selbst über das USP bzw. www.myoenb.com verwaltet werden.
- (6) Der Geschäftspartner sowie seine ausgewiesenen Bevollmächtigten gelten für die OeNB bis zum eindeutigen Nachweis des Gegenteils als uneingeschränkt rechts- und geschäftsfähig. Schäden, die durch das Unterbleiben diesbezüglicher Änderungsmitteilungen oder durch falsche bzw. unzureichende Angaben entstehen, hat die OeNB nicht zu vertreten. Für die Einräumung und den Entzug von Administrations- und Verfügungsberechtigungen über das E-Konto ist der Teilnehmer selbst verantwortlich.
- (7) Die OeNB übernimmt keine Haftung, soweit der Schaden von einem Geschäftspartner verursacht wurde oder wenn der Schaden durch äußere Ereignisse verursacht wurde, die außerhalb des Einflusses der OeNB liegen (höhere Gewalt). Die OeNB haftet insbesondere nicht für Schäden, die als Konsequenz internationaler Konflikte, bewaffneter oder gewalttätiger Angriffe oder Auseinan-

dersetzungen, behördlicher Maßnahmen einschließlich solcher internationaler Organisationen, oder in Folge von Arbeitskampfmaßnahmen oder Verkehrsstörungen eintreten. In diesen Fällen hat die OeNB das Recht, die ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen zu treffen, einschließlich des Rechts, die Ausführung ihrer Zahlungsverkehrsdienstleistungen und Geschäfte einzustellen. Ebenso wenig haftet die OeNB für finanzielle Nachteile, welche Beschlüsse oder Maßnahmen der EZB nach sich ziehen.

- (8) Bei Devisen- und Auslandstransaktionen haftet die OeNB weiters nicht für Schäden, die aufgrund einer fehlenden oder mangelhaften Versteuerung oder Vergebührung von Handelspapieren, aufgrund von Formfehlern oder dergleichen auf den jeweiligen Papieren entstehen. Der Geschäftspartner hat der OeNB in diesen Fällen sämtliche daraus resultierenden Schäden zu ersetzen, sollte diese nach Einlösung der Papiere zur Zahlung oder Schadenersatzleistung in Anspruch genommen werden.
- (9) Die OeNB übernimmt keine Haftung für die rechtzeitige Vorlage eines ihr zum Inkasso übergebenen Handelspapiers, wenn das Papier bei ihr nicht zeitgerecht eingegangen ist.
- (10) Ferner hat die OeNB durch eine Wertänderung von Währungen oder durch Währungsmaßnahmen entstandene Schäden nicht zu vertreten.

- (11) Die OeNB und die Geschäftspartner treffen alle zumutbaren Maßnahmen zur Minderung etwaiger Schäden oder Verluste.
- (12) Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen kann die OeNB im eigenen Namen Dritte, insbesondere Telekommunikations- oder sonstige Netzanbieter oder andere Stellen beauftragen, sofern dies für die Einhaltung der Verpflichtungen der OeNB erforderlich oder marktüblich ist. Die Verpflichtung der OeNB beschränkt sich einschließlich ihrer Haftung auf die sorgfältige Auswahl und Beauftragung dieser Dritten. Folgt die OeNB bei der Auswahl und Beauftragung einer Weisung des Geschäftspartners, so trifft sie insoweit keine Haftung.
- (13) Bei der Verzinsung von Forderungen im Rahmen der Haftung gelangt der Marktzinssatz für unbesicherte täglich fällige Einlagen zur Anwendung.

§ 5 Ausgleichszahlung bei Systemstörungen

Im Falle technischer Störungen bzw. eines Versagens im Rahmen der technischen Infrastruktur oder des Computersystems der OeNB im Allgemeinen oder von ASTI im Besonderen, welches die taggleiche Durchführung von Zahlungsaufträgen unmöglich macht, kann den betroffenen Teilnehmern eine Ausgleichszahlung angeboten werden, auf deren Anspruchsvoraussetzung, Höhe und Verfahren die Bestimmungen über die TARGET-Ausgleichsregelung gemäß Anlage II der Geschäftsbedingungen

der OeNB für die Teilnahme an TARGET – OeNB (GB TARGET-OeNB) sinngemäß anzuwenden sind. Keine Ausgleichszahlung gebührt insbesondere dann, wenn die technische Störung von Einrichtungen, die nicht im Einflussbereich der OeNB liegen, herrühren; dies gilt auch für Störungen des Benutzermanagements des E-Kontos im Rahmen des USP.

§ 6 Ausschlussfrist

Ansprüche und Einwendungen des Geschäftspartners aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsaufträge oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungsaufträge sind ausgeschlossen, wenn der Geschäftspartner die OeNB nicht spätestens 4 Wochen nach dem Tag der Kontobelastung bzw. – in Ermangelung einer solchen – dem Tag der Auftragserteilung hiervon unterrichtet hat. Der Fristenlauf beginnt nur dann, wenn die OeNB den Geschäftspartner über die Kontobelastung spätestens binnen eines Monats unterrichtet hat; andernfalls ist für den Beginn des Fristenlaufs der Tag der Mitteilung maßgeblich.

§ 7 Offene Forderungen

Die OeNB ist berechtigt, ihre offenen Forderungen gegenüber einem Geschäftspartner seinem Girokonto anzulasten. Auf § 77 NBG wird verwiesen.

§ 8 Verjährung

Alle aus der Ausführung eines Zahlungsauftrages herrührenden Ansprüche eines Geschäftspartners gegen die OeNB verjähren nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch gegen die OeNB dem Grunde nach entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder hätte Kenntnis erlangen müssen.

Abschnitt B

Führung von Girokonten

§ 9 Voraussetzungen für die Kontoführung

- (1) Die OeNB führt für folgende Stellen Girokonten:
 - a) Kreditinstitute;
 - b) die Europäische Zentralbank;
 - c) nationale Zentralbanken des Euro-Raumes;
 - d) Zahlungsdienstleister iSd § 1 Abs 3 ZaDiG (2018), die keine Kreditinstitute sind;
 - e) zentrale Finanzabteilungen der Bundesregierung und mit der Verwaltung und Koordination der Finanz- und sonstigen Bundesschulden betraute Stellen und zentrale Finanzabteilungen der Landesregierungen, die auf dem Geldmarkt aktiv sind.
- (2) Die OeNB kann nach ihrem Ermessen darüber hinaus für folgende Stellen Girokonten führen:
 - a) Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 idgF mit Sitz im EWR;
 - b) Stellen, die Nebensysteme im Sinne des Anhang III zur Leitlinie (EU) 2022/912 (TARGET-Leitlinie) idgF bzw. der Teile VI und VII der GB TARGET-OeNB idgF betreiben und in dieser Eigenschaft handeln;
 - c) europäische und internationale Organisationen;
 - d) öffentliche Stellen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Z 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 idgF;

- e) sonstige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts;
- f) alle Zentralbanken (einschließlich Währungsbehörden) oder Länder (einschließlich Behörden und Regierungsstellen) außerhalb des Euro-Währungsgebiets sowie alle internationalen Organisationen, für die eine oder mehrere Zentralbank(en) des Eurosystems Dienstleistungen des Eurosystems im Bereich der Verwaltung von Währungsreserven (ERMS) erbringt/erbringen;
- g) Kreditinstitute im Sinne des Abs. 1 lit. a), Wertpapierfirmen im Sinne des Abs. 2 lit. a) und Stellen, die Nebensysteme betreiben und in dieser Eigenschaft handeln, im Sinne des Abs. 2 lit. b), die ihren Sitz jedoch jeweils nicht im EWR, sondern in einem Staat haben, mit dem die Europäische Union ein Währungsabkommen abgeschlossen hat, wonach solchen Stellen der Zugang zu Zahlungsverkehrssystemen in der Union zu den darin festgelegten Bedingungen gestattet ist und die in dem betreffenden Land geltenden rechtlichen Regelungen müssen dem einschlägigen Unionsrecht entsprechen;
- h) Institute, die aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift berechtigt sind, bestimmte Bankgeschäfte zu betreiben, sofern die Führung eines Girokontos bei der OeNB für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zweckdienlich ist.

§ 10 Antrag auf Kontoeröffnung

Der Antrag auf Eröffnung eines Girokontos ist mittels des dafür vorgesehenen und auf der Website der OeNB (www.oenb.at) veröffentlichten Formulars zu stellen und firmenmäßig, entweder handschriftlich in Originalfassung oder mit qualifizierter digitaler Signatur¹ bei elektronischer Übermittlung, zu fertigen. Der Antrag kann auch mittels authentifizierten SWIFT-Antrags an die OeNB gestellt werden.

§ 11 Unterschriftenprobenblatt

- (1) Die Geschäftspartner haben die für sie zeichnungsberechtigten Personen auf dem Unterschriftenprobenblatt der OeNB bekannt zu geben und dieses firmenmäßig zu fertigen; die firmenmäßige Fertigung des Unterschriftenprobenblattes ist gerichtlich oder notariell zu beglaubigen. Qualifizierte digitale Signaturen werden auf Unterschriftenprobenblättern nicht angenommen.
- (2) Die Beglaubigung kann entfallen, wenn das Unterschriftenprobenblatt eigenhändig in Gegenwart der zuständigen Sachbearbeiterin oder des zuständigen Sachbearbeiters bei der OeNB gefertigt und die Identität der oder des Fertigenden eindeutig und zweifelsfrei nachgewiesen wird oder die Zeichnung der OeNB bereits bekannt ist.

¹ Gemäß Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257/73 v. 28.8.2014)

Unternehmen, welche in einem öffentlichen Register eingetragen sind, haben einen Registerauszug aktuellen Datums vorzulegen. Behörden, Stiftungen, Fonds und Unternehmen, welche nicht in einem öffentlichen Register eingetragen sind, haben einen Sichtvermerk (eine Amtsbestätigung) der vorgesetzten Behörde (der Aufsichtsbehörde) über die Vertretungsbefugnis der das Unterschriftsprobenblatt fertigenden Personen beizubringen. Der Name und die Funktion der den Sichtvermerk unterfertigenden Person(en) sind in gut lesbarer Schrift hinzuzufügen.

- (3) Die der OeNB bekannt gegebenen Zeichnungsberechtigungen gelten gegenüber der OeNB ungeachtet eines allfälligen Registereintrages bis zu deren Widerruf oder deren Änderung, wobei Widerruf bzw. Änderung schriftlich und firmenmäßig gefertigt zu erfolgen haben.

§ 12 Kontoführung

- (1) Die Girokonten sind grundsätzlich in Euro denominiert. Die Führung eines Girokontos in einer anderen Währung als Euro bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen OeNB und Kontoinhaber.
- (2) Das Girokonto bei der OeNB dient der Durchführung des Zahlungsverkehrs über die OeNB und/oder der Haltung der Mindestreserve sowie der Verwaltung von Währungsreserven im Rahmen der ERMS. Die Verwendung von Girokonten zwecks Durchführung von Kapitalerhöhungen

von Kreditinstituten bleibt unberührt. Jegliche weitere Verwendung, wie z. B. Haltung von Einlagen, Vermögensverwaltung, Treuhand etc., bedarf der schriftlichen Zustimmung der OeNB.

- (3) Die Verwendung von Girokonten von Stellen gem. § 9 Abs 1 lit d und von Anbietern von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kryptowerten im Sinne von Art 3 Abs 1 Z 15 der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates² als Sicherungskonten ist unzulässig.
- (4) Die OeNB kann ein auf dem Girokonto eines Girokontoinhabers, der kein Kreditinstitut ist, ständig zu belassendes Mindestguthaben festsetzen.
- (5) Ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Sicherheitenmanagementsystems des Eurosystems (Eurosystem Collateral Management System – ECMS) darf auf dem Girokonto eines Girokontoinhabers, der ein Kreditinstitut ist, über Nacht kein Guthaben verbleiben. Zu Beginn und am Ende eines Geschäftstages hat das Girokonto einen Nullsaldo aufzuweisen. Girokontoinhaber haben das Recht auf Vereinbarung eines Abschöpfungsauftrags gemäß § 14 Abs 2. Verbleibt bis spätestens 15 min vor dem Ende eines Geschäftstages ein im Sinne des § 28 Abs 1 lit c frei

² Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40).

verfügbares Guthaben auf dem Girokonto, gilt dies als Anweisung, dieses Guthaben auf das primäre MCA-Konto des Girokontoinhabers im Sinne von Teil II Artikel 1 Absatz 2 GB TARGET-OeNB zu transferieren. Kreditinstitute, die keine TARGET-Teilnehmer sind, haben in jedem Fall einen Abschöpfungsauftrag zu vereinbaren, außer es handelt sich um Girokonten, die von Instituten, die in den Anwendungsbereich des Artikels 1 der Verordnung (EU) 2021/378 (EZB/2021/1) fallen, für die Zwecke der Erfüllung der geltenden Mindestreservepflicht zu verwenden sind, und die gemäß der genannten Verordnung als Mindestreservekonten gelten.

- (6) Ungeachtet des Abs 5 sind Girokontoinhaber verpflichtet, das Liquiditätsmanagement des/der Girokontos/Girokonten aktiv zu betreiben. Die OeNB schließt ausdrücklich die Haftung für Schäden in jenen Fällen aus, in welchen durch Änderung der Betriebszeiten oder sonstigen Systemvorfällen eine rechtzeitige Übertragung des Girokontosaldos automatisiert nicht vorgenommen werden kann und der Girokontoinhaber den Liquiditätsübertrag nicht selbst beauftragt hat.
- (7) Guthaben von sonstigen Kontoinhabern, die keine Kreditinstitute sind, können positiv verzinst werden. Beträgt der Marktzinssatz für unbesicherte täglich fällige Einlagen abzüglich eines allfälligen Abschlags (Spread) jedoch weniger als null Prozent, kann die OeNB die Guthaben mit dem negativen Zinssatz belasten.

- (8) Guthaben, die positiv verzinst werden, unterliegen der Kapitalertragssteuer (KESt). Die OeNB ist berechtigt, die KESt einzubehalten. Sofern der Kontoinhaber erklärt, eine KESt-Befreiung (insbesondere § 94 Ziffer 3, 5 und 6 EStG) in Anspruch zu nehmen, behält die OeNB bei Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen keine KESt ein. Sollte in diesem Fall die OeNB nachträglich dennoch als Haftungsschuldnerin für die KESt in Anspruch genommen werden, wird die KESt an den Kontoinhaber nachträglich weiterbelastet.
- (9) Guthaben, die für den Kontoinhaber nicht frei verfügbar sind (Kontosperre gem. § 18), werden gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. d) der Verordnung (EU) 2021/378 der EZB nicht in die Haltung der Mindestreserve und den damit verbundenen Sonderregelungen hinsichtlich der Verzinsung einbezogen.
- (10) Ist ein Guthaben auf einem Girokonto negativ verzinst, entsteht eine Zahlungsverpflichtung des Geschäftspartners gegenüber der OeNB. Die OeNB wird das Girokonto entsprechend belasten.
- (11) Eine unbesicherte Überziehung eines Girokontos ist nicht gestattet.
- (12) Girokonten werden bei der Hauptanstalt der OeNB in Wien geführt.
- (13) Sämtliche die Girokonten betreffende Kommunikation erfolgt in deutscher oder englischer Sprache.
- (14) Kontoinhaber können aus besonderen Gründen (z. B. Verschmelzungen) bei der OeNB die Weiterführung

weggefallener BICs oder Bankleitzahlen beantragen. Der an die OeNB gerichtete Antrag des Kontoinhabers hat eine detaillierte Beschreibung des besonderen Grunds zu enthalten. Für jeden weitergeführten BIC verrechnet die OeNB ein Entgelt (gem. „Entgelte und Konditionen der OeNB für den Zahlungsverkehr mit der OeNB“, Punkt 4). Die OeNB übernimmt in diesem Zusammenhang keine Haftung für die richtige Zuordnung und allfällig durch Fehlmeldungen entstandene Schäden und Ansprüche.

§ 12a Verzinsung der Guthaben öffentlicher Haushalte und von ERMS-Kunden

- (1) Guthaben öffentlicher Haushalte können positiv oder negativ verzinst werden.
- (2) Für die Verzinsung der Guthaben öffentlicher Haushalte gelten die Obergrenzen des Art. 4 Abs. 1 der Leitlinie (EU) 2019/671 der EZB in Verbindung mit Art. 2 Abs.1 des Beschlusses (EU) 2024/1209 der EZB in den jeweils geltenden Fassungen.
- (3) Die OeNB kann eine Verzinsung der Guthaben öffentlicher Haushalte unterhalb der Obergrenze gem. Abs. 2 festlegen.
- (4) Die Verzinsung der Guthaben von ERMS-Kunden erfolgt gemäß Art. 2 Abs.2 des Beschlusses (EU) 2024/1209 der EZB in der geltenden Fassung.
- (5) Wird eine positive Verzinsung gewährt, kommt § 12 Abs 7 dieser Geschäftsbedingungen analog zur Anwendung.

§ 13 Kontaktdatenbank

- (1) Für die Erstellung einer für Zwecke der OeNB geführten Kontaktdatenbank ist der Geschäftspartner verpflichtet, die wichtigsten Daten von Kontaktpersonen (Name, Tätigkeitsbereich, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-adresse) an die Zahlungsverkehrsabteilung der OeNB zu übersenden und im Falle von Änderungen zu ajourieren.
- (2) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, für die Richtigkeit und Aktualität der ihn betreffenden Daten Sorge zu tragen und haftet für sämtliche Schäden, die durch unterlassene, fehlerhafte oder verspätete Bekanntgabe von Daten oder Datenänderungen eintreten.

§ 14 Verfügungen über Girokonten

- (1) Der Geschäftspartner kann über sein Konto wie folgt verfügen:
 - a) Mittels SWIFT: Nach RMA-Austausch mit der OeNB kann der Geschäftspartner Zahlungsaufträge mittels authentifizierter SWIFT-Nachricht übermitteln.
 - b) Mittels E-Konto: Nach Anmeldung zur Nutzung des E-Kontos über das USP und Registrierung von Administratorinnen und Administratoren kann der Geschäftspartner Zahlungsaufträge mittels der Funktion „E-Konto“ übermitteln.
 - c) Per Telefax oder Telefon mit Stichzahl: Nach schriftlicher Vereinbarung mit der OeNB kann der Geschäftspartner unter Verwendung eines von der OeNB erstell-

ten und versendeten Depeschenschlüssels Zahlungsaufträge übermitteln.

- d) Mittels schriftlichen Auftrags: Sofern nicht anderweitig vereinbart, sind ausschließlich die von der OeNB aufgelegten Vordrucke zu verwenden. Schriftlich erteilte Zahlungsaufträge müssen alle für die Durchführung notwendigen Angaben enthalten und sind entsprechend dem bei der OeNB hinterlegten Unterschriftsprobenblatt giromäßig zu fertigen. Der Geschäftspartner haftet sowohl der OeNB als auch Dritten gegenüber, dass Urschrift und Durchschriften des jeweiligen Zahlungsauftrags übereinstimmen. Schriftliche Aufträge bedürfen der Rückbestätigung per Telefon oder E-Mail.
 - e) Mittels elektronisch eingereichten Auftrags: Nach Bekanntgabe von zumindest Namen der Zertifikatsinhaberin oder des Zertifikatsinhabers, Aussteller und Seriennummer des Zertifikats können Zahlungsaufträge als PDF-Datei mit qualifizierter digitaler Signatur eingereicht werden. Die Meldung ist vor Verwendung von qualifizierten digitalen Signaturen schriftlich mit handschriftlicher firmenmäßiger Fertigung der Zahlungsverkehrsabteilung im Original vorzulegen.
- (2) Abschöpfungsaufträge bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit der OeNB.
 - (3) Erteilung und Widerruf von Kontoverfügungsberechtigungen:

- a) Der Geschäftspartner kann einem anderen Geschäftspartner schriftlich oder elektronisch (SWIFT oder PDF-Datei) und firmenmäßig gefertigt eine Kontoverfügbungs-berechtigung erteilen, wobei bei elektronischer An-tragsstellung mittels SWIFT die Authentifizierung die firmenmäßige Fertigung ersetzt. In diesem Fall ver-zichtet der erteilende Kontoinhaber bis auf Widerruf auf seine alleinige Verfügungsberechtigung über das angegebene Konto.
 - b) Kontoverfügungsberechtigungen können sowohl vom Geschäftspartner als auch vom Verfügungsberechtigten jederzeit schriftlich oder elektronisch nach den Vor-gaben von lit. a) widerrufen werden. Der Widerruf wird erst mit nachweislichem Einlangen bei der OeNB und der darauffolgenden Bestätigung durch diese wirksam. Die OeNB haftet nicht für allfällige damit im Zusammenhang auftretende Schäden. Bei Gefahr in Verzug kann ein Widerruf per Telefax mit gültiger Stichzahl erfolgen und hat in der Folge schriftlich oder elektronisch nach den Vorgaben von lit. a) durch den Widerrufenden bestätigt zu werden.
- (4) Ein Kontoguthaben kann nicht verpfändet oder abgetreten werden. Eine Kontosperre kann – ausgenommen gemäß § 18 Abs. 4 – nicht vereinbart werden.
 - (5) Für den Antrag auf Erstellung eines Depeschenschlüssels im Sinne von § 14 Abs. 1 lit. c) durch einen Geschäftspart-ner ist die Führung eines Girokontos nicht zwingend

nötig; Depeschenschlüssel sind in diesem Fall ausschließlich für die Durchführung von Zahlungen in TARGET (MCA-Konto, RTGS-DCA-Konto) im Notfall einzusetzen.

§ 15 Verfügung über das Girokonto mittels E-Konto

- (1) Verfügungen über das Girokonto sind auch mittels E-Konto möglich. Das E-Konto bietet folgende Verfügungsmöglichkeiten:

- a) Kontoabfragen ohne Zahlungsauftragsfunktion;
- b) Kontoabfragen mit Zahlungsauftragsfunktion im 2-Augenprinzip;
- c) Kontoabfragen mit Zahlungsauftragsfunktion im 4-Augenprinzip.

Je nach Verfügungsmöglichkeit sind verschiedene Zertifikate erforderlich, welche vom Geschäftspartner gemäß Abs. 3 seiner Anwenderin oder seinem Anwender zur Verfügung zu stellen sind.

- (2) Die Berechtigung zur Verfügung über das Girokonto mittels der Funktion „E-Konto“ ist von Teilnehmern elektronisch via USP zu beantragen.
- (3) Der Geschäftspartner hat die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Administratorinnen und Administratoren die ihnen im Rahmen der Funktion „E-Konto“ zugewiesenen Befugnisse ausüben können. Insbesondere sind die Administratorinnen und Administratoren mit den benötigten Zertifikaten für die Handhabung der Verschlüsselungsmechanismen auszustatten.

- (4) Der Geschäftspartner sorgt für die Einhaltung des Unternehmensserviceportalgesetzes und der USP-NuBeV in der jeweils geltenden Fassung durch seine Administratorinnen und Administratoren.
- (5) Der Geschäftspartner ist für den vorschriftsgemäßen und sorgsamsten Umgang seiner Anwenderinnen und Anwender mit der Berechtigungsverwaltung via USP bzw. www.myoenb.com und dem E-Konto verantwortlich. Die OeNB übernimmt keine Haftung für missbräuchliche Verwendung der Berechtigungen durch die Anwenderinnen und Anwender oder die Erteilung solcher Berechtigungen durch die Administratorinnen und Administratoren.

§ 16 Entgegennahme und Durchführung von Zahlungsaufträgen

- (1) Erteilte Zahlungsaufträge werden nur bei entsprechender Kontodeckung durchgeführt, für die der Kontoinhaber rechtzeitig zu sorgen hat. Zahlungsaufträge, welche mangels Deckung bis zum Zeitpunkt „Cut off 3“ (18:15) des Valutatages nicht durchgeführt werden können, werden zurückgewiesen und gelten als nicht erteilt.
- (2) Zahlungsaufträge sind für eine taggleiche Durchführung bis zu den im Folgenden festgelegten Zeitpunkten einzureichen:
 - a) Für Zahlungsaufträge, die von Teilnehmern an ASTI oder von nicht an ASTI teilnehmenden Geschäftspartnern über ein E-Konto gemäß § 15 erteilt werden,

gelten die für ASTI in § 28 Abs. 1 festgelegten Cut off-Zeiten. Verspätet eingelangte Zahlungsaufträge werden zurückgewiesen und gelten als nicht erteilt.

- b) Auf EUR lautende Zahlungsaufträge, die nicht von lit. a) erfasst sind, müssen bis 14:00 Uhr des Valutatages in der Zahlungsverkehrsabteilung der OeNB einlangen. Aufträge, deren Valutatag auf einen österreichischen Feiertag, der aber kein TARGET-Schließtag ist, oder auf den 24. Dezember fällt, müssen bis 14:00 Uhr des vorangehenden Geschäftstages in der Zahlungsverkehrsabteilung der OeNB eingelangt sein. Nach diesen Zeitpunkten eingelangte Aufträge werden – soweit technisch und organisatorisch möglich – mit nächstmöglicher Valuta durchgeführt.
- c) Für nicht auf EUR lautende Zahlungsaufträge, die an einem Bankarbeitstag bis 10:00 Uhr zur Durchführung eingereicht werden, erfolgt die Wertstellung mit zweitägiger Valuta unter Berücksichtigung der entsprechenden in und ausländischen Feiertage. Die erforderliche Deckung in entsprechender Fremdwährung muss am Einreichungstag bis 10:00 Uhr durch einen der folgenden Vorgänge angeschafft worden sein: entweder
 - i) der Betrag wurde nachweislich einem im Ausland geführten Konto der OeNB gutgeschrieben, oder
 - ii) die OeNB hat den Auftrag erhalten, ein bei ihr geführtes Konto zu belasten und dieses Konto weist nachweislich ein ausreichendes Guthaben auf und

diese Beträge stehen der OeNB uneingeschränkt zur Verfügung.

Nach 10:00 Uhr eingelangte Aufträge werden – soweit technisch und organisatorisch möglich – mit nächstmöglicher Valuta durchgeführt.

- (3) Zahlungsaufträge gelten als erteilt, wenn sie in der Zahlungsverkehrsabteilung der OeNB bei der zuständigen Stelle nachweislich eingegangen sind.
- (4) Für Zahlungsaufträge gilt weiters:
 - a) Sie müssen den Gegenstand des Geschäftes zweifelsfrei erkennen lassen und alle für die Durchführung erforderlichen Angaben enthalten. Abänderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Zahlungsaufträgen müssen als solche deutlich gekennzeichnet sein.
 - b) Verfügungen des Begünstigten, die zu den im Zahlungsauftrag enthaltenen Weisungen im Widerspruch stehen, werden nicht berücksichtigt.
 - c) Die OeNB kann sich Zahlungsaufträge vor deren Durchführung auf Kosten des Geschäftspartners auf eine ihr geeignet erscheinende Art bestätigen lassen, wenn sie es aus Gründen der Sicherheit des Geschäftsverkehrs für notwendig erachtet.
 - d) Undeutliche oder missverständliche Erklärungen bei der Erteilung von Zahlungsaufträgen gehen im Zweifel zu Lasten des Geschäftspartners.
 - e) Die Weiterleitungsdauer bei anderen Kreditinstituten liegt außerhalb des Einflussbereichs der OeNB. Es

wird daher keine Gewähr dafür übernommen, dass die Zahlung dem Endbegünstigten an einem bestimmten Tag zur Verfügung steht.

- (5) Zahlungseingänge in anderen Währungen als EUR führt die OeNB mittels Gutschrift auf einem entsprechenden Währungskonto durch. Ist dies nicht möglich, so rechnet sie zum entsprechenden Ankaukurs (gem. „Entgelte und Konditionen der OeNB für den Zahlungsverkehr mit der OeNB“, Punkt 7) des Tages ab, an dem der Auftrag bei ihr einlangt, sofern dies bis 12:00 Uhr erfolgt ist und die Deckung angeschafft wurde. Langt der Auftrag erst nach diesem Zeitpunkt ein, erfolgt die Abrechnung am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Wird die Deckung erst später angeschafft, so gilt für die Abrechnung der Ankaukurs des Tages, an dem der OeNB die Anschaffung bis 12:00 Uhr bekanntgegeben wurde.
- (6) Sind
- a) der Auftraggeber und/oder Begünstigte des Zahlungsauftrages Stellen iSd § 9 Abs. 1 lit. d) oder des § 9 Abs. 2, oder
 - b) der Auftraggeber gleichzeitig Begünstigter des Zahlungsauftrages (Eigenüberträge), können Zahlungsaufträge, welche innerhalb der relevanten Cut off-Zeiten eingebracht wurden, im Zahlungsverkehrssystem ASTI abgewickelt werden. Andere Zahlungsaufträge sind

gemäß der GB TARGET-OeNB³ in TARGET einzubringen und werden daher in ASTI zurückgewiesen und gelten als nicht erteilt.

- (7) Rückvalutierte Zahlungsaufträge werden frühestens mit Valuta des Tages ihres Einlangens durchgeführt.
- (8) Kann ein Zahlungsauftrag, der zur Durchführung mittels Correspondent Banking übernommen wurde, nicht durchgeführt werden, so wird dem Auftraggeber der überwiesene Betrag nach Abzug aller angefallenen Spesen rückerstattet. Dies gilt auch, wenn bei Zahlungseingängen der Begünstigte auf ein ihm zugegangenes Aviso und ein weiteres Schreiben innerhalb der ihm gesetzten Frist über den ihm zur Verfügung gestellten Betrag keine Disposition erteilt.

§ 17 Barerläge

Die OeNB nimmt Bareinzahlungen auf ein Girokonto sowohl von Kontoinhabern als auch von Nicht-Kontoinhabern entgegen. Für Bareinzahlungen ist entweder die Zahlungsanweisung der OeNB oder die einheitliche Zahlungsanweisung der Kreditinstitute zu verwenden.

§ 18 Kontosperr

- (1) Bei Vorliegen eines Ausfallereignisses iS des § 2 Z. 4, bei Gefahr in Verzug, oder bei Vorliegen eines der § 27 Abs. 1

³ Teil II Art 4 bis 8, Teil III Art 5 bis 9, Teil IV Art 3 und 4 und Teil V Art 4 bis 6.

genannten Ereignisse ist die OeNB berechtigt, entweder einzelne oder auch sämtliche OeNB-Girokonten eines Geschäftspartners zu sperren. Eine solche Sperre ist sofort wirksam und wird dem betroffenen Geschäftspartner umgehend bekanntgegeben.

- (2) Soweit eine Kontosperrung nicht wegen Bekanntwerdens der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Geschäftspartners (§ 15 Abs. 2 FinalitätsG) erfolgt, kann die OeNB Gutschriften und Belastungen, welche zur Wahrung liquiditäts- und währungspolitischer Interessen sowie aus sonstigen wichtigen Gründen abzuwickeln sind, auf dem betreffenden Girokonto durchführen.
- (3) Nach Bekanntwerden der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eingebrachte Zahlungen werden nicht mehr durchgeführt.
- (4) Im Zusammenhang mit dem Widerruf einer Verfügungsberechtigung gemäß diesen Geschäftsbedingungen kann ein Geschäftspartner sein Konto sperren lassen, um die Durchführung allfälliger noch in der Warteschlange stehender Zahlungsaufträge zu verhindern. Eine derartige Sperre wird erst mit nachweislichem Einlangen des Antrags auf Sperre bei der OeNB und darauffolgender Bestätigung durch diese wirksam. Bei Gefahr in Verzug kann die Sperre auch per Telefax initiiert werden und hat unverzüglich vom Geschäftspartner schriftlich bestätigt zu werden.

§ 19 Ausfüllen von Vordrucken für Zahlungsaufträge

- (1) Vordrucke im Original bzw. mit Durchschrift(en) sind so auszufüllen, dass nachträgliche Verfälschungen nicht möglich sind. Der Geschäftspartner haftet sowohl der OeNB als auch Dritten gegenüber verschuldensunabhängig für sämtliche Abweichungen zwischen Original und Durchschrift(en).
- (2) Nicht beschriftete Stellen im Betragsfeld müssen derart ausgefüllt sein, dass nachträgliche Verfälschungen des Zahlungsauftragsbetrages durch Zusätze nicht möglich sind.
- (3) An der hierfür vorgesehenen Stelle des Zahlungsauftrages können für den Zahlungsempfänger bestimmte Angaben über den Verwendungszweck des Betrages gemacht werden. Die Rückseite der Durchschrift darf für Mitteilungen nicht benützt werden.

§ 20 Saldobestätigungen

Um eine gänzliche Übereinstimmung zwischen den Aufzeichnungen des Geschäftspartners und jenen der OeNB sicherzustellen, behält sich die OeNB vor, Geschäftspartnern ihren Guthabenstand schriftlich mit dem Ersuchen mitzuteilen, dessen Richtigkeit umgehend zu bestätigen.

§ 21 Kontoauskünfte und Informationsregime

- (1) In Ermangelung anderslautender gesetzlicher Vorschriften werden Auskünfte über das Girokonto nur dem

Geschäftspartner oder den von ihm ermächtigten Personen erteilt.

- (2) Abweichend von Abs. 1 erklärt der Geschäftspartner hiermit seine Zustimmung zur Weiterleitung von zahlungsbezogenen, technischen oder organisatorischen Informationen an Aufsichts- und Überwachungsbehörden und -stellen Österreichs oder der Europäischen Union, soweit dies für die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlich ist.
- (3) Die OeNB (Zahlungsverkehrsabteilung) wird ermächtigt, von den zuständigen Aufsichtsbehörden, insbesondere der Finanzmarktaufsicht sowie von an der Ausübung der Aufsicht gesetzlich beteiligten Stellen und Einrichtungen, alle für sie in Bezug auf den Zahlungsverkehr, zur Wahrnehmung der in gegenständlichen Geschäftsbedingungen geregelten Rechte und Pflichten sowie zur Sicherstellung des Funktionieren des Zahlungsverkehrssystems maßgeblichen Informationen zum Geschäftspartner einzuholen; sie ist dazu aber nicht verpflichtet.
- (4) Der Geschäftspartner erklärt sich damit einverstanden, von der OeNB unabhängig von der Nutzung der Funktion „E-Konto“ gemäß § 14 Abs. 1 lit. d) und § 15 dieser Geschäftsbedingungen Zusendungen auch auf elektronischem Weg (via E-Mail) zu erhalten. Solche Zusendungen umfassen Informationen, welche im Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr der OeNB stehen (z. B. Konto-

auszüge, Informationen zur Kontoführung, sonstige Hinweise u. ä.).

§ 22 Kontoauszüge

Über alle an einem Geschäftstag auf einem Girokonto durchgeführten Buchungen sowie den aktuellen Guthabenstand wird am Ende des Tages ein Kontoauszug erstellt. Der Kontoauszug wird elektronisch bzw. mit den Belegen im Postweg dem Geschäftspartner oder den von ihm ermächtigten Personen zugesandt bzw. kann im E-Konto abgerufen werden.

§ 23 Entgelte und Spesen

- (1) Für Girokonten und die Teilnahme an Zahlungsverkehrssystemen der OeNB gelten die im Internet veröffentlichten „Entgelte und Konditionen der Oesterreichischen Nationalbank für den Zahlungsverkehr mit der Oesterreichischen Nationalbank“, sofern keine gesonderte Vereinbarung vorliegt.
- (2) Unbeschadet einer allfälligen gesonderten Regelung gemäß Abs. 1 werden Entgelte unmittelbar bei Auftragsdurchführung und ohne separate Verständigung dem Girokonto des Geschäftspartners angelastet.
- (3) Hat der Geschäftspartner keine Entgeltregelung im Zahlungsauftrag vorgesehen, sind die inländischen Bankspesen vom Geschäftspartner und die ausländischen Bankspesen vom Zahlungsempfänger zu übernehmen. Erfüllt die Zahlungsanweisung die Kriterien einer EU-Standard-

überweisung, wird sie zu den gleichen Entgelten abgerechnet wie eine entsprechende Inlandsüberweisung.

- (4) Die OeNB kann den Ersatz eigener oder fremder Provisionen, Zinsen und Spesen auch nach Pauschalsätzen erheben oder die Übernahme eines Auftrages von der Entrichtung eines Spesenvorschusses abhängig machen.
- (5) Darüber hinaus ist die OeNB berechtigt, die mit einem Zahlungsauftrag verbundenen, nachträglich in Rechnung gestellten Entgelte und Spesen dem Girokonto des Geschäftspartners auch dann anzulasten, wenn der Geschäftspartner im Zahlungsauftrag anderes bestimmt hat.

§ 24 Kontoschließung

Soweit nicht gesetzlich zwingend anders geregelt (z. B. im Insolvenzverfahren), kann der Geschäftspartner oder die OeNB jederzeit ohne Angabe von Gründen das Girokonto schließen. Ein zum Schließungszeitpunkt vorhandenes Guthaben wird auf ein vom Geschäftspartner genanntes Konto übertragen.

Abschnitt C

Besondere Bestimmungen für die Teilnahme am Zahlungsverkehrssystem ASTI

§ 25 Teilnahme am Zahlungsverkehrssystem ASTI

- (1) ASTI ist ein (finales) Zahlungssystem im Sinne des Finalitätsgesetzes. Die Teilnahme an ASTI setzt die Führung eines Girokontos in EUR gemäß § 2 Z. 9 durch eine Stelle gemäß § 9 Abs. 1 oder § 9 Abs. 2 lit. g) voraus und ist nur als direkter Teilnehmer möglich. Zahlungsaufträge erfolgen nur zwischen Teilnehmern.
- (2) Zur Teilnahme am Zahlungsverkehrssystem ASTI können Stellen zugelassen werden, sofern sie ihre Teilnahme beantragen und die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bedingungen erfüllen.
- (3) Die Teilnahmeberechtigung wird mit ausdrücklicher Zulassung durch die OeNB wirksam. Die OeNB ist berechtigt, auch bei Vorliegen der oben angeführten Voraussetzungen in begründeten Fällen einen Antrag auf Teilnahme abzulehnen.

§ 25a Zusätzliche Anforderungen an Stellen gem. § 9 Abs 1 lit d

- (1) Stellen gem. § 9 Abs 1 lit d werden zur direkten Teilnahme am Zahlungssystem ASTI zugelassen, wenn sie zusätzlich

zu den Voraussetzungen des § 25 auch noch folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Die Stelle (bzw. ein Dritter, der die nachfolgend aufgeführten Aufgaben wahrnimmt und für dessen Handlungen und Unterlassungen der Zahlungsdienstleister aus dem Nichtbankensektor die alleinige Haftung trägt) installiert, verwaltet, betreibt, überwacht und gewährleistet die Sicherheit der IT-Infrastruktur, die für den Anschluss am Zahlungsverkehrssystem ASTI erforderlich ist, und ist in der Lage, Liquiditätsüberträge und Zahlungsaufträge an das von der OeNB betriebene Zahlungssystem zu übermitteln.
- b) Die Stelle stellt alle unterstützenden Informationen zur Verfügung, welche die OeNB für erforderlich hält, damit sie über den Antrag auf Teilnahme am Zahlungsverkehrssystem ASTI entscheiden kann.
- c) Die Stelle führt angemessene Sicherheitskontrollen durch, um seine Systeme vor unbefugtem Zugriff und unbefugter Nutzung zu schützen, auch im Hinblick auf Cyberresilienz und Informationssicherheit.
- d) Die Stelle übermittelt der OeNB entweder eine von der jeweils zuständigen nationalen Behörde abgegebene Erklärung oder eine vom zuständigen Leitungsorgan der Stelle ordnungsgemäß unterzeichnete Fassung einer Erklärung, in der jeweils bestätigt wird, dass die Stelle
 - i) die Bedingungen für die Beantragung der Teilnahme am Zahlungsverkehrssystem ASTI gemäß den

nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Artikels 35a Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/2366 und

- ii) die in den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Artikels 35a Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/2366 genannten Verfahren erfüllt.
- (2) Eine Stelle gem § 9 Abs 1 lit d, der Zugang zum Zahlungsverkehrssystem ASTI gewährt wurde, hat der OeNB einmal pro Jahr der Zugangsnutzung eine von seinem zuständigen Leitungsorgan ordnungsgemäß unterzeichnete Fassung der Erklärung zu übermitteln, in der bestätigt wird, dass die Stelle die in Absatz 1 Buchstaben c und d festgelegten Anforderungen fortlaufend erfüllt. Die OeNB ist berechtigt, die in der Erklärung gemachten Angaben zu überprüfen und alle unterstützenden Unterlagen anzufordern, die sie für notwendig erachtet.
- (3) Die OeNB kann zusätzliche Anforderungen für Stellen gem § 9 Abs 1 lit d festlegen, die Zugang zum Zahlungsverkehrssystem ASTI erhalten möchten, um dem spezifischen Risikoprofil des Zahlungsverkehrssystems Rechnung zu tragen.

§ 26 Antragstellung für die Teilnahme am Zahlungsverkehrssystem ASTI

- (1) Der Antrag auf Teilnahme am Zahlungsverkehrssystem ASTI ist mittels dem dafür vorgesehenen und auf der Website der OeNB (www.oenb.at) veröffentlichten For-

mular zu stellen und firmenmäßig, handschriftlich oder mit qualifizierter digitaler Signatur, zu fertigen.

- (2) Die Antragstellung für die Teilnahme am Zahlungsverkehrssystem ASTI erfordert auch die Beantragung zur Berechtigung von Verfügungen mittels der Funktion E-Konto gemäß § 15.

§ 26a Maximale Anlagebeträge für Stellen gem. § 9 Abs 1 lit d

- (1) Die Kontosalden auf allen Konten einer Stelle im Zahlungsverkehrssystem ASTI, einschließlich der in Absatz 2 genannten TARGET-Konten, dürfen den für dieses Zahlungsverkehrssystem festgelegten maximalen Anlagebetrag am Ende des Geschäftstags nicht überschreiten.
- (2) Zu den in Absatz 1 genannten Kontosalden zählen unter anderem Salden einer Stelle am Ende des Geschäftstags auf einem der folgenden TARGET-Konten:
 - a) MCA-Konto (main cash account) im Sinne des Anhangs I Teil II der Leitlinie (EU) 2022/912 (EZB/2022/8);
 - b) RTGS-DCA-Konto (real-time gross settlement dedicated cash account) im Sinne des Anhangs I Teil III der Leitlinie (EU) 2022/912 (EZB/2022/8);
 - c) TIPS-DCA-Konto (TARGET instant payment settlement dedicated cash account) im Sinne des Anhangs I Teil V der Leitlinie (EU) 2022/912 (EZB/2022/8).
- (3) Geldbeträge eines Zahlungsdienstleisters aus dem Nichtbankensektor auf TARGET-Konten, die für die Verwendung im Rahmen des RTGS-Nebensystem-Abwicklungs-

verfahrens D oder eines TIPS-Nebensystem-Abwicklungsverfahrens unterhalten werden, zählen nicht zu den in Absatz 1 genannten Geldbeträgen.

(4) Der in Absatz 1 genannte maximale Anlagebetrag wird wie folgt berechnet:

a) Ist die Stelle über einen Zeitraum von 12 Monaten vor Beantragung des Zugangs zum Zahlungsverkehrssystem ASTI in Betrieb gewesen, so entspricht der maximale Anlagebetrag dem doppelten Spitzenwert der ausgehenden Zahlungsaufträge, gegebenenfalls einschließlich Nebensystem-Aufträgen, jedoch mit Ausnahme von Liquiditätsüberträgen, der Stelle an einem beliebigen Geschäftstag während des vorangegangenen Zeitraums von 12 Kalendermonaten. Der an die OeNB gerichtete Antrag der Stelle auf Teilnahme am Zahlungsverkehrssystem ASTI hat eine detaillierte Berechnung dieses maximalen Anlagebetrags zu enthalten.

b) Ist die Stelle noch nicht über einen Zeitraum von 12 Monaten vor Beantragung des Zugangs zum Zahlungsverkehrssystem ASTI in Betrieb gewesen, so entspricht der maximale Anlagebetrag dem doppelten Spitzenwert der von der Stelle erwarteten ausgehenden Zahlungsaufträge, gegebenenfalls einschließlich Nebensystem-Aufträgen, jedoch mit Ausnahme von Liquiditätsüberträgen. Die Stelle hat ihrem an die OeNB gerichteten Antrag auf Teilnahme am Zahlungs-

verkehrssystem ASTI eine detaillierte Berechnung des maximalen Anlagebetrags beizufügen.

- c) Während des Zeitraums von 12 Monaten nach Eröffnung des ersten aktiven Kontos im Zahlungsverkehrssystem ASTI hat die OeNB den maximalen Anlagebetrag für jede Stelle im ersten Quartal jeweils monatlich und danach jeweils einmal im Quartal neu zu berechnen. Der neu berechnete maximale Anlagebetrag gilt ab dem Geschäftstag, der auf den Tag der Bekanntgabe der Neuberechnung an die Stelle durch die OeNB folgt, bis zur nächsten Neuberechnung.
- d) Nach Ende des Zeitraums von 12 Monaten nach Eröffnung des ersten aktiven Kontos im Zahlungsverkehrssystem ASTI hat die OeNB den maximalen Anlagebetrag einmal im Jahr neu zu berechnen. Die Neuberechnung erfolgt auf der Grundlage des tatsächlichen Spitzenwerts aller ausgehenden Zahlungsaufträge, gegebenenfalls einschließlich Nebensystem-Aufträgen, jedoch mit Ausnahme von Liquiditätsüberträgen, der Stelle im vorangegangenen Zeitraum von 12 Monaten im Zahlungssystem ASTI sowie auf der Grundlage der Informationen, die der OeNB gemäß Buchstaben a und b zur Verfügung gestellt worden sind.
- e) Die OeNB kann nach eigenem Ermessen in Ausnahmefällen den maximalen Anlagebetrag ad hoc neu berechnen, falls sich eine wesentliche Änderung bei den Abwicklungsbeträgen einer Stelle abzeichnet oder

bereits eingetreten ist, die zu einer Nichteinhaltung des jeweiligen maximalen Anlagebetrags führen könnte. Jede Neuberechnung hat gemäß Buchstabe b zu erfolgen.

- (5) Überschreitet die Summe aller Salden auf den Konten der Stelle den jeweils festgelegten maximalen Anlagebetrag, so hat die Stelle unverzüglich die erforderlichen Schritte einzuleiten, um die Summe der Kontosalden auf einen Betrag unterhalb des maximalen Anlagebetrags zu reduzieren. Ist eine Reduzierung aufgrund einer Einzahlung kurz vor Ende des Geschäftstags nicht möglich, so hat die Reduzierung unverzüglich zu Beginn des darauffolgenden Geschäftstags zu erfolgen.
- (6) Ist die Stelle direkter Teilnehmer an einem TARGET-Nebensystem und nutzt diese das RTGS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren D oder ein TIPS-Nebensystem-Abwicklungsverfahren, so hat die Stelle der OeNB seine Spitzensalden und durchschnittlichen Tagessalden auf den jeweiligen für TARGET eingerichteten technischen Nebensystemkonten monatlich zu melden. Darüber hinaus hat die Stelle die Spitzenwerte und durchschnittlichen Tageswerte seiner im entsprechenden Nebensystem abgewickelten Abrechnungsverbindlichkeiten monatlich zu melden.

§ 27 Entzug der Zulassung zum Zahlungsverkehrssystem ASTI

- (1) Eine Teilnahmeberechtigung gemäß § 25 kann mit sofortiger Wirkung endgültig entzogen oder zeitweilig gesperrt werden, wenn
- a) über diesen Teilnehmer ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder über ihn die Geschäftsaufsicht verhängt wird oder ein Antrag auf Eröffnung eines dieser Verfahren gestellt wird;
 - b) ein sonstiges Ausfallereignis iS des § 2 Z. 4 eintritt;
 - c) dieser Teilnehmer gegen die Geschäftsbedingungen der OeNB verstößt;
 - d) dieser Teilnehmer ein oder mehrere Zulassungskriterien für das Zahlungsverkehrssystem ASTI nicht mehr erfüllt;
 - e) die OeNB oder eine andere nationale Zentralbank des Euro-Währungsgebietes den Zugang des Teilnehmers zu Innertageskrediten gemäß Teil II Art. 13 der Leitlinie (EU) 2022/912 bzw. der GB TARGET-OeNB idgF vorläufig oder endgültig ausschließt;
 - f) dieser Teilnehmer ernste Betriebsprobleme und damit Risiken für das Zahlungsverkehrssystem ASTI verursacht.
 - g) Erfüllt eine Stelle gem. § 9 Abs 1 lit d die Anforderungen des § 25a Abs 1 nicht mehr, so kann die OeNB die Teilnahme am Zahlungsverkehrssystem ASTI fristlos beenden.

- h) Erfüllt eine Stelle gem. § 9 Abs 1 lit d die Anforderungen des § 25a Abs 2 nicht, so kann die OeNB die Teilnahme der Stelle am Zahlungsverkehrssystem ASTI mit einer Frist von einem Monat beenden.
- (2) Vom Entzug der Zulassung oder einer zeitweiligen Sperre ist der Teilnehmer umgehend in Kenntnis zu setzen.

§ 27a Nichteinhaltung der Höchstgrenze für den maximalen Anlagebetrag bzw. Nichterfüllung der Anforderungen für den Zugang zum Zahlungsverkehrssystem ASTI

- (1) Erfüllt eine Stelle gem. § 9 Abs 1 lit d die Anforderungen des § 26a nicht, so verhängt die OeNB ein Strafentgelt in Höhe von 0,03 % des zum Ende des Geschäftstags gebuchten, den maximalen Anlagebetrag überschreitenden Betrags auf allen Konten der Stelle in allen von der OeNB betriebenen Zahlungsverkehrssystemen sowie ein zusätzliches tägliches Strafentgelt in Höhe von 1 000 EUR für jeden Tag der Nichterfüllung.
- (2) Hat eine Stelle eine wesentliche Nichterfüllung der Anforderungen des § 26a nicht behoben, so kann die OeNB die Teilnahme der Stelle am Zahlungsverkehrssystem ASTI mit einer Frist von einem Monat beenden. Darüber hinaus verhängt die OeNB ein einmaliges Strafentgelt in Höhe von 1 000 EUR für jedes zu schließende Konto. Für die Zwecke dieses Absatzes werden unter anderem die folgenden Handlungen als Ereignisse eingestuft, die eine wesentliche Nichterfüllung darstellen:

- a) jede systematische oder wiederholte Überschreitung der Höchstgrenze für den maximalen Anlagebetrag, einschließlich solcher, jedoch nicht hierauf beschränkt, bei denen der jeweilige maximale Anlagebetrag um ein Wesentliches überschritten wird,
- b) jede unterlassene Reduzierung des Guthabens auf den jeweiligen Konten auf den maximalen Anlagebetrag bis zum Ende des Geschäftstags, der auf den Geschäftstag folgt, an dem der maximale Anlagebetrag erstmals überschritten wurde, und
- c) jede Nichterfüllung der Verpflichtung, sowohl seine Spitzensalden und durchschnittlichen Tagessalden auf den jeweiligen in TARGET eingerichteten technischen Nebensystemkonten als auch die Spitzenwerte und durchschnittlichen Tageswerte seiner im entsprechenden Nebensystem abgewickelten Abrechnungsverbindlichkeiten monatlich zu melden.

§ 28 Betriebszeiten

- (1) Das Zahlungsverkehrssystem ASTI steht den Teilnehmern an Geschäftstagen zur Verfügung. Der Betrieb des Systems beginnt mit dem Zeitpunkt „Systemstart“ um 7:00 Uhr und endet mit dem Zeitpunkt „Systemende“ nach 19:15 Uhr, abhängig von der Dauer der Night-Verarbeitung und OeNB-internen Abschlussarbeiten. Die Betriebszeit gliedert sich in folgende Abschnitte:

- a) 07:00 Uhr („Systemstart“) bis 17:00 Uhr („Cut off 1“):
In diesem Zeitraum steht das System allen Teilnehmern im gesamten Leistungsumfang zur Verfügung.
- b) Nach 17:00 Uhr („Cut off 1“) werden Kundenaufträge nicht mehr entgegengenommen. Als Kundenaufträge gelten Zahlungsaufträge, bei denen zumindest ein beteiligter Teilnehmer kein Kreditinstitut und/oder keine Zentralbank ist.
- c) Nach 18:00 Uhr („Cut off 2“) werden Bankenaufträge (Zahlungsaufträge, an denen nur Kreditinstitute und/oder Zentralbanken beteiligt sind), einschließlich Rücknahmeanträge, Umreihungsanträge und Anträge auf Gewährung eines Innertageskredits, nicht mehr entgegengenommen. Ab diesem Zeitpunkt führt die OeNB unbeschadet einer Sicherheitenverwertung gemäß § 38 Abs. 3 nur noch Gutschriften durch, die dadurch zustande kommen, dass der Teilnehmer die Inanspruchnahme einer ständigen Fazilität beantragt hat und die Abwicklung durch die OeNB nicht mehr vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden konnte.
- d) Nach 18:15 Uhr („Cut off 3“) werden Aufträge im Rahmen der ständigen Fazilitäten nicht mehr entgegengenommen.
- e) Nach 19:00 Uhr („Night“) werden nur noch Liquiditätsüberträge auf das MCA-Konto des Teilnehmers an TARGET-OeNB mit Valuta nächster Geschäftstag durchgeführt.

- (2) Für Abfragen und Auswertungen steht das System während der gesamten Betriebszeit zur Verfügung.
- (3) In Krisenfällen (z. B. technische Gebrechen oder in Sondersituationen angeordnete Verlängerungen der TARGET-OeNB-Betriebszeit) behält sich die OeNB vor, die Betriebszeit von ASTI zu ändern.

§ 29 Berechtigung für das Senden von Nachrichten

- (1) Teilnehmer sind erst nach Vorliegen folgender Voraussetzungen berechtigt, Nachrichten über das Netzwerk an ASTI zu senden:
 - a) Führung eines Girokontos in EUR bei der OeNB;
 - b) Nichtvorliegen einer Kontosperrung gemäß § 18;
 - c) positiver Abschluss der für die Teilnahme erforderlichen Tests;
 - d) Anschluss an das Netzwerk zur Nachrichtenübermittlung;
 - e) doppelte Auslegung aller zur Nachrichtenübermittlung verwendeten Datenleitungen.
- (2) Für Absender-Authentifizierung, Verfügungsberechtigung (§ 14 Abs. 3 lit. a), Sendeberechtigung, Verschlüsselung, den Inhalt der durch die OeNB empfangenen Nachrichten sowie deren rechtzeitiges Eintreffen in der OeNB haftet der Teilnehmer.
- (3) Allfällige Verletzungen personen- oder bereichsbezogener oder sonstiger Einschränkungen der Zugriffsberechtigungen des Teilnehmers, welche der OeNB nicht zuzurechnen

sind, haben auf die Gültigkeit von Nachrichten gegenüber der OeNB keinen Einfluss.

§ 30 Intermediate Sender und Empfänger

- (1) Ein Teilnehmer kann bis auf Widerruf Intermediate-Sender und -Empfänger einrichten. Diese Berechtigung kann sowohl vom Teilnehmer als auch vom Intermediator jederzeit gegenüber der OeNB widerrufen werden. Sowohl die Erteilung der Berechtigung als auch der Widerruf sind der OeNB schriftlich und firmenmäßig gefertigt zur Kenntnis zu bringen und werden erst mit nachweislichem Einlangen bei der OeNB und darauf folgender Bestätigung durch diese wirksam.
- (2) Beim Intermediate-Empfänger eingegangene Nachrichten und Erklärungen gelten als dem Teilnehmer zugegangen.
- (3) Für allfällige Schäden, die aus dem auftragsgemäßen Verhalten der OeNB entstehen, kann die OeNB nicht haftbar gemacht werden.

§ 31 Entgegennahme eines Zahlungsauftrags im Zahlungsverkehrssystem ASTI

- (1) Ein von einem Teilnehmer gesendeter Zahlungsauftrag gilt nach Vorliegen folgender Voraussetzungen als in ASTI eingebracht (erteilt) und wird von der OeNB zur Durchführung entgegengenommen:

- a) die den Zahlungsauftrag enthaltende Nachricht ist in der Form verschlüsselt, wie dies zwischen der OeNB und dem Teilnehmer bilateral vereinbart ist;
 - b) die Nachricht entspricht den aktuellen Formvorschriften des Netzwerkes;
 - c) die Nachricht entspricht den aktuellen Formvorschriften für ASTI (SWIFT-Befüllungsregeln für ASTI);
 - d) die Nachricht langt bei der OeNB während der in § 28 Abs. 1 festgelegten Betriebszeiten ein;
 - e) die für die Bearbeitung einer Nachricht erforderlichen Konten können aus den gesendeten Daten eindeutig ermittelt werden;
 - f) es liegt keine Kontosperre gemäß § 18 vor;
 - g) der in der Nachricht enthaltene Zahlungsauftrag lautet auf einen EUR-Betrag.
- (2) Der Zeitpunkt der positiven Validierung eines gemäß Abs. 1 eingebrachten Zahlungsauftrags wird von der OeNB mittels Eintrags in das ASTI-Logfile festgehalten und kann zum Nachweis bei der OeNB schriftlich abgefragt werden.
- (3) Ein Zahlungsauftrag, der die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt, wird von der OeNB an den Sender zurückgewiesen und gilt als nicht erteilt.

§ 32 Durchführung von Zahlungsaufträgen

- (1) Alle von der OeNB entgegengenommenen Zahlungsaufträge werden bei ausreichender Deckung auf dem Giro-

konto des Teilnehmers und bei Nichtvorliegen vorrangiger Aufträge gemäß § 33 sofort durchgeführt. Zahlungsaufträge, die mangels ausreichender Deckung bzw. wegen Nachrangigkeit nicht sofort durchgeführt werden können, werden in eine Warteschlange gereiht und nach Einlangen der Deckung bzw. gemäß ihrer Priorität gemäß § 33 durchgeführt.

- (2) Bei TARGET-OeNB-Teilnehmern ist die OeNB berechtigt, auch ohne Erteilung eines entsprechenden Auftrages einen Liquiditätsübertrag zu Lasten eines Kontos des TARGET-OeNB-Teilnehmers und zu Gunsten seines ASTI-Kontos durchzuführen, falls sein ASTI-Konto einen für die Durchführung der mit der OeNB abgeschlossenen Geschäfte unzureichenden Kontostand aufweist.
- (3) Folgende Zahlungsaufträge werden zum jeweils angegebenen Zeitpunkt zurückgewiesen und gelten als nicht erteilt:
 - a) Zahlungsaufträge, die nach den in § 28 Abs. 1 jeweils gültigen Cut off-Zeitpunkten einlangen;
 - b) an TARGET-OeNB weiterzuleitende Zahlungsaufträge, welche nicht spätestens 15 Minuten vor den gemäß § 28 Abs. 1 jeweils gültigen Cut off-Zeitpunkten einlangen;
 - c) Kundenaufträge, die mangels Deckung nicht durchgeführt werden konnten, zum Zeitpunkt „Cut off 1“ (17:00);

- d) Bankenaufträge, die mangels Deckung nicht durchgeführt werden konnten, zum Zeitpunkt „Cut off 2“ (18:00);
 - e) Aufträge im Rahmen der Einlagefazilität, die mangels Deckung nicht durchgeführt werden konnten, zum Zeitpunkt „Cut off 3“ (18:15).
- (4) Liquiditätsüberträge von TARGET-OeNB-Teilnehmern, die nach dem Zeitpunkt „Night“ (19:00) erteilt werden, werden mit Valuta nächster Geschäftstag auf das MCA-Konto des TARGET-OeNB-Teilnehmers durchgeführt. Diesfalls gilt bei nicht ausreichender Deckung des ASTI-Kontos ein Innertageskredit gemäß § 35 in Höhe des Differenzbetrages für den nächsten Geschäftstag als beantragt, sofern der Teilnehmer zur Inanspruchnahme eines Innertageskredits berechtigt ist. Bei unzureichender Deckung des bei der OeNB geführten Sicherheitendepots wird der Liquiditätsübertrag zurückgewiesen und gilt als nicht erteilt.
- (5) Die OeNB kann in dringenden Fällen und ausnahmsweise nach den Cut off-Zeiten gemäß § 28 Abs. 1 eingelangte Zahlungsaufträge nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Möglichkeiten dennoch durchführen.
- (6) Ein auf einem Zahlungsauftrag angegebener Verwendungszweck ist für die OeNB in jedem Fall unbeachtlich.
- (7) Im Falle von Störungen bzw. eines Ausfalles der technischen Infrastruktur oder des Computersystems von ASTI oder von TARGET-OeNB, welche dem Auftraggeber

bekannt sind und welche die taggleiche, automatisierte Durchführung von Zahlungsaufträgen unmöglich machen, werden noch nicht durchgeführte Zahlungsaufträge nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ressourcen und nur auf Basis einer entsprechenden vorherigen telefonischen Vereinbarung mit der OeNB-Zahlungsverkehrsabteilung, sofern möglich, durchgeführt. Ein Zahlungsauftrag, der für die Abwicklung in TARGET-OeNB vorgesehen ist, wird während der Dauer einer technischen Störung von TARGET-OeNB mit Zustimmung der OeNB an ASTI gesendet.

§ 33 Prioritätssteuerung

- (1) Bei der Durchführung der von den Teilnehmern eingereichten Zahlungsaufträge ist zwischen verschiedenen Prioritätsstufen gemäß technischer Dokumentation zu unterscheiden. Zahlungsaufträge mit höherer Prioritätsstufe werden gegenüber jenen mit niedrigerer Prioritätsstufe vorrangig bearbeitet. Innerhalb einer Prioritätsstufe werden die einzelnen Zahlungsaufträge in der Reihenfolge ihres Einlangens in das System bearbeitet. Eine Umreihung eines eingegebenen Zahlungsauftrages durch den Teilnehmer in eine andere Prioritätsstufe ist bis zum Zeitpunkt der Durchführung des Zahlungsauftrages möglich. Wird ein Zahlungsauftrag in eine andere Prioritätsstufe umgereiht, so gilt er zum Zeitpunkt der Umreihung als neu eingegeben.

- (2) Zahlungsaufträge aus OeNB-internen Zahlungs- und Verrechnungssystemen werden mit gegenüber Abs. 1 vorrangigen Prioritätsstufen bearbeitet.
- (3) Die OeNB behält sich die Reihung und den Zeitpunkt der Durchführung von nicht elektronisch entgegengenommenen Zahlungsaufträgen vor.

§ 34 Widerruf eines Zahlungsauftrages

- (1) Der Widerruf eines Zahlungsauftrages durch einen Teilnehmer ist bis zu dem Zeitpunkt möglich, zu welchem
 - a) der Zahlungsauftrag unmittelbar durch Settlement durchgeführt ist, oder
 - b) die kontenmäßige Durchführbarkeit des Zahlungsauftrags sichergestellt ist.

Der Nachweis der Durchführung oder Sicherstellung erfolgt durch Eintrag des jeweiligen Zeitpunktes im ASTI-Logfile und kann gem. § 31 Abs. 2 abgefragt werden.

- (2) Nach dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt ist ein Zahlungsauftrag weder durch einen Teilnehmer noch durch die OeNB oder durch einen Dritten widerrufbar oder rückabwickelbar und auch im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den ASTI-Teilnehmer wirksam und gemäß § 15 Abs. 1 Finalitätsgesetz BGBl I 123/1999 idgF final.

Abschnitt D

Innertageskredit

§ 35 Gewährung von Innertageskredit

- (1) Die OeNB gewährt Innertageskredit für Kreditinstitute, die ihren Sitz in Österreich haben, die als Geschäftspartner für geldpolitische Operationen des Eurosystems zugelassen sind, Zugang zur Spitzenrefinanzierungsfazilität haben und ein Girokonto bei der OeNB haben, einschließlich Kreditinstituten innerhalb der Union oder des EWR, die über eine in Österreich ansässige Zweigstelle handeln, und einschließlich in Österreich ansässiger Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz außerhalb des EWR.
- (2) Innertageskredite können außerdem den folgenden Stellen gewährt werden:
 - a) Kreditinstituten, die ihren Sitz in Österreich haben und nicht zu geldpolitischen Operationen des Eurosystems zugelassen sind und/oder keinen Zugang zur Spitzenrefinanzierungsfazilität haben, einschließlich Kreditinstituten innerhalb der Union oder des EWR, die über eine in Österreich ansässige Zweigstelle handeln, und einschließlich in Österreich ansässiger Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz außerhalb des EWR;
 - b) (Haupt-)Kassen/(zentrale) Finanzabteilungen von Zentral- oder Regionalregierungen der Mitgliedstaaten und

- öffentliche Stellen von Mitgliedstaaten, die zur Führung von Kundenkonten berechtigt sind;
- c) Wertpapierfirmen mit Sitz in Österreich, sofern sie mit einem Geschäftspartner für geldpolitische Operationen des Eurosystems eine Vereinbarung getroffen haben, die den Ausgleich offen gebliebener Sollsalden am Ende des jeweiligen Tages gewährleistet;
 - d) nicht in lit. a) erfassten Stellen, die Nebensysteme betreiben und in dieser Eigenschaft handeln, sofern sie ihren Sitz in Österreich haben und die Regelungen über die Gewährung von Innertageskrediten an diese Stellen dem EZB-Rat vorab vorgelegt und von diesem genehmigt wurden.
- (3) Es können keine Innertageskredite an Stellen vergeben werden, die vom Rat der Europäischen Union oder von Mitgliedstaaten verabschiedeten restriktiven Maßnahmen gemäß Art. 65 Abs. 1 lit. b), Art. 75 oder Art. 215 AEUV idgF unterliegen, deren Umsetzung nach Ansicht der OeNB – nachdem sie dies der EZB angezeigt hat – mit dem reibungslosen Funktionieren von TARGET unvereinbar ist.
- (4) Zugang zu Innertageskrediten wird ausschließlich an Geschäftstagen gewährt.
- (5) Innertageskredite werden zinsfrei gewährt.

§ 36 Notenbankfähige Sicherheiten

- (1) Für Innertageskredite sind notenbankfähige Sicherheiten zu stellen; die Gewährung von Innertageskrediten erfolgt in Form von besicherten Innertages-Überziehungskrediten und/ oder Innertages-Pensionsgeschäften gemäß den zusätzlichen gemeinsamen Mindestanforderungen (einschließlich der darin aufgeführten Ausfallereignisse sowie deren jeweiligen Folgen), die der EZB-Rat für geldpolitische Operationen des Eurosystems festlegt. Als notenbankfähige Sicherheiten in diesem Sinne gelten die notenbankfähigen Sicherheiten für geldpolitische Operationen des Eurosystems; sie unterliegen den in Teil 4 der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60) idgF festgelegten Bewertungs- und Risikokontrollvorschriften.

Innertageskredite werden erst nach endgültiger Übertragung oder Verpfändung der zur Besicherung dienenden notenbankfähigen Sicherheiten gewährt. Zu diesem Zweck werden die notenbankfähigen Sicherheiten von den Geschäftspartnern bei der OeNB im Voraus hinterlegt oder an sie verpfändet oder nach dem Grundsatz ‚Lieferung gegen Zahlung‘ mit ihr abgewickelt.

- (2) Schuldtitel, die von einer Stelle gemäß § 35 Abs. 1 oder 2, oder einem mit der Stelle eng verbundenen Dritten begeben oder garantiert werden, können nur in den in Teil 4 der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60) genannten Fällen als notenbankfähige Sicherheiten akzeptiert werden.

- (2a) Die Verwendung nicht notenbankfähiger Sicherheiten kann zur Anwendung von Sanktionen gemäß Teil 5 der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60) führen.
- (3) Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, einen durch Inanspruchnahme eines Innertageskredites entstandenen Fehlbetrag auf dem Girokonto – ungeachtet der pfandmäßigen Deckung – bis zum Zeitpunkt „Cut off 2“ auszugleichen. Weist das Girokonto eines Teilnehmers nach „Cut off 2“ einen Negativsaldo auf und wird ein solcher Negativsaldo auch nicht durch eine Gutschrift gemäß § 28 Abs. 1 lit. c) ausgeglichen, wird nach § 38 vorgegangen (Übernachtskredit oder Sicherheitenverwertung).

§ 37 Vorläufiger oder endgültiger Ausschluss oder Beschränkung von Innertageskrediten

- (1) Die OeNB schließt den Teilnehmer vorläufig oder endgültig von Innertageskrediten aus, wenn eines der folgenden Ausfallereignisse auftritt:
 - a) das Girokonto des Teilnehmers wird suspendiert oder geschlossen;
 - b) der Teilnehmer erfüllt eine der in § 35 festgelegten Anforderungen für die Gewährung von Innertageskrediten nicht mehr;
 - c) eine zuständige Justiz- oder sonstige Behörde hat die Entscheidung getroffen, ein Verfahren zur Abwicklung der Stelle durchzuführen, einen Insolvenzverwalter oder einen entsprechenden Verantwortlichen für den

- Teilnehmer zu bestellen oder ein anderes entsprechendes Verfahren einzuleiten;
 - d) die Gelder des Teilnehmers werden gesperrt und/oder ihm werden andere Maßnahmen von der Union auferlegt, die die Fähigkeit des Teilnehmers beschränken, über seine Gelder zu verfügen;
 - e) die Zulassung der betreffenden Stelle als Geschäftspartner für geldpolitische Operationen des Eurosystems wurde beendet oder suspendiert.
- (2) Die OeNB kann einen vorläufigen oder endgültigen Ausschluss vom Zugang zu Innertageskrediten vornehmen, wenn eine NZB den Teilnehmer kündigt oder ihn suspendiert oder ein sonstiges Ausfallereignis eintritt.
- (3) Wenn das Eurosystem beschließt, den Zugang eines Geschäftspartners zu geldpolitischen Instrumenten aufgrund von Risikoerwägungen oder aus sonstigen Gründen gemäß Art. 158 der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60) idgF vorläufig oder endgültig auszuschließen oder diesen zu beschränken, setzt die OeNB diesen Beschluss im Hinblick auf den Zugang zu Innertageskrediten um.
- (4) Die OeNB kann beschließen, den Zugang eines Teilnehmers zu Innertageskrediten vorläufig oder endgültig auszuschließen oder zu beschränken, wenn der Teilnehmer aus Risikoerwägungen als Gefahr angesehen wird. In diesen Fällen wird die OeNB dies der EZB und den anderen teilnehmenden NZBen sowie angeschlosse-

nen Zentralbanken umgehend schriftlich mitteilen. Gegebenenfalls entscheidet der EZB-Rat über die einheitliche Umsetzung der in allen TARGET-Komponenten-Systemen getroffenen Maßnahmen.

- (5) Wenn eine teilnehmende NZB beschließt, einen Geschäftspartner für geldpolitische Geschäfte des Eurosystems gemäß Abs. 4 vom Zugang zu Innertageskrediten vorläufig oder endgültig auszuschließen oder diesen zu beschränken, wird dieser Beschluss erst mit Zustimmung der EZB wirksam.
- (6) Ein bereits gewährter Innertageskredit ist im Falle eines Ausschlusses gemäß den Abs. 1 bis 4 zur Gänze, im Falle einer Beschränkung nach den Abs. 3 und 4 auf ein gemäß der Beschränkung zulässiges Ausmaß, umgehend rückzuführen.

§ 38 Übernachtkredit und Sicherheitenverwertung

- (1) Weist das Girokonto eines Teilnehmers gemäß § 35 Abs. 1 nach Durchführung allfälliger Buchungen gemäß § 36 einen Negativsaldo auf, so gilt dies als automatischer Antrag dieses Teilnehmers auf Gewährung einer Spitzenrefinanzierungsfazilität gemäß § 47 der Geschäftsbestimmungen der OeNB für geldpolitische Geschäfte und Verfahren zu den aktuell geltenden Konditionen in Höhe des Negativsaldos. Hat der Teilnehmer mehr als ein MCA-Konto oder ein oder mehrere DCA-Konten, so wird bei der Berechnung der Höhe der Inanspruchnahme der

automatischen Spitzenrefinanzierungsfazilität ein auf seinen MCA/DCA-Konten gemäß den GB TARGET-OeNB ausgewiesenes Tagesendguthaben berücksichtigt. Eine automatische Freigabe von Vermögenswerten, die vorab als Sicherheiten für den zugrundeliegenden ausstehenden Innertageskredit hinterlegt wurden, wird hierdurch jedoch nicht ausgelöst.

- (2) Bei Stellen iS des § 35 Abs. 2 ist die Umwandlung eines Innertageskredits in einen Übernachtkredit ausgeschlossen.
- (3) Weist das Girokonto einer in § 35 Abs. 2 genannten Stelle nach Durchführung allfälliger Buchungen gemäß § 36 zum Zeitpunkt „Cut off 2“ (18:00) einen Negativsaldo auf, stellt dies eine unberechtigte Inanspruchnahme des Übernachtkredits dar. Die für den Innertageskredit gestellten Sicherheiten werden verwertet und eine Geldstrafe gemäß § 39 verhängt.
- (4) Nach Beschluss des EZB-Rats, bestimmten zugelassenen zentralen Kontrahenten (central counterparties) durch eine vorherige, mit Gründen versehene Entscheidung Zugang zur Spitzenrefinanzierungsfazilität gemäß Art. 139 Abs. 2 lit. c) AEUV idgF in Verbindung mit Art. 18 und 42 der Satzung des ESZB idgF sowie Art. 1 Abs. 1 der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60) idgF zu gewähren, kann die OeNB folgenden Stellen Übernachtkredite nach diesem Abschnitt gewähren:

- a) zugelassenen Stellen im Sinne von Anhang I Teil II Art. 10 Abs. 2 lit. d) der TARGET-Leitlinie bzw. der GB TARGET-OeNB idgF, sofern diese darüber hinaus nach geltendem Unionsrecht oder den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften als CCPs zugelassen sind;
- b) die im Euro-Währungsgebiet ansässig sind;
- c) der Aufsicht und/oder Überwachung durch die zuständigen Behörden unterliegen;
- d) die Überwachungsanforderungen an den Standort der Infrastrukturen erfüllen, die Dienstleistungen in Euro anbieten, in der jeweils gültigen und auf der Website der EZB veröffentlichten Fassung;
- e) ein oder mehrere MCA-Konten führen und
- f) Zugang zu Innertageskrediten haben.

§ 39 Geldstrafe

- (1) Zahlt eine in § 35 Abs. 2 genannte Stelle den Innertageskredit nicht bis „Cut off 2“ zurück, wird von der OeNB eine wie folgt berechnete Geldstrafe verhängt:
 - a) Weist die Stelle zu „Cut off 2“ auf ihrem Girokonto zum ersten Mal innerhalb von 12 Monaten einen Sollsaldo auf, ist sie zur Zahlung von Strafzinsen auf diesen Sollsaldo in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Spitzenrefinanzierungssatz verpflichtet;
 - b) für jeden weiteren Sollsaldo innerhalb dieses Zwölf-Monate-Zeitraums erhöhen sich die in lit. a) genannten Strafzinsen um jeweils 2,5 Prozentpunkte.

Abschnitt D

- (2) Kann ein Negativsaldo auf dem ASTI-Konto durch höhere Gewalt oder einer technischen Störung von TARGET-OeNB oder von ASTI bis „Cut off 2“ nicht abgedeckt werden, können die Strafzinsen gemäß Abs. 1 nach Beschluss des EZB-Rats herabgesetzt oder auf diese verzichtet werden.

§ 39a Außerkrafttreten

Abschnitt D dieser Geschäftsbedingungen tritt mit Einsatz vom Eurosystem Collateral Management System (ECMS) für Kreditinstitute außer Kraft.

Abschnitt E

Schlussbestimmungen

§ 40 Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Diese Geschäftsbedingungen treten am 6. Oktober 2025 in Kraft.
- (2) Die OeNB kann diese Geschäftsbedingungen jederzeit ändern und ergänzen. Die Geschäftsbedingungen in aktueller Fassung einschließlich allfälliger Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden auf der Website der OeNB (www.oenb.at) veröffentlicht. Sofern in der Verlautbarung nichts Anderes bestimmt ist, treten sie an dem der Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft. Die Geschäftspartner der OeNB werden von der OeNB über Änderungen und deren Inkrafttreten gemäß § 7 Abs. 2 NBG durch Veröffentlichung auf der Website in Kenntnis gesetzt.
- (3) Mit 6. Oktober 2025 verlieren die „Geschäftsbedingungen der OeNB für die Führung von Girokonten, die Teilnahme am OeNB-Zahlungssystem ASTI und die Inanspruchnahme von Innertageskrediten (gültig ab 1. Dezember 2024)“, ihre Gültigkeit.
- (4) Soweit in diesen Geschäftsbedingungen personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 41 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Der Gerichtsstand ist Wien. Klagen gegen die OeNB können nur beim Handelsgericht Wien erhoben werden.

